

Nr. 505D

11.5.2018

BOFAXE



Schiedsgericht verurteilt Russland wegen Enteignungen auf der Krim

Autor / Nachfragen

Sebastian Wuschka
LL.M. (Geneva MIDS)

Luther Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH, Hamburg &
Juristische Fakultät,
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
sebastian.wuschka@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Ein erstes von mehreren PCA-Schiedsgerichten hat am 2.5.2018 Russland zu Schadensersatz wegen Enteignungen auf der Krim verurteilt. Damit beginnt für die Kläger nun die Phase des Verfahrens, in der sie den Schiedsspruch gegen Russland vollstrecken müssen.

Ständiger Schiedshof, Pressemitteilung v. 9.5.2018, <https://pcacases.com/web/sendAttach/2325>

Investment Arbitration Reporter v. 9.5.2017, <https://www.iareporter.com/articles/russia-held-liable-in-confidential-award-for-expropriation-of-hotels-apartments-and-other-crimean-real-estate-arbitrators-award-approximately-150-million-plus-legal-costs-for-breach-of-ukraine-bi/>

Ein Schiedsgericht des Ständigen Schiedshofs (PCA) in Den Haag hat Russland mit Schiedsspruch vom 2.5.2018 zur Zahlung von Schadensersatz wegen Enteignung von Immobilienbesitz auf der Krim verurteilt. Der Ständige Schiedshof gab zwar per Pressemitteilung am 9.5. zunächst nur den Erlass der noch unveröffentlichten Entscheidung im Verfahren *Everest Estate et al. v. Russia* (PCA Case No. 2015-36) bekannt. Zuverlässigen Quellen zufolge soll sich die Schadensersatzsumme aber auf USD 159 Millionen einschließlich Prozesskosten und Zinsen belaufen (s. IA Reporter v. 9.5.2018). Es handelt sich hierbei um den ersten Endschiedsspruch in einer Reihe von Klagen von Investoren, die im Anschluss an die russische Annexion der Krim im März 2014 von ukrainischen Staatsangehörigen und Unternehmen angestrengt wurden (dazu bereits S. Wuschka, BOFAX 493D v. 28.3.2017).

Das Verfahren wurde am 19.6.2015 durch 18 ukrainische Firmen und eine Privatperson auf Basis des bilateralen Investitionsschutzvertrags zwischen der Ukraine und Russland von 1998 eingeleitet (s. <https://pcacases.com/web/view/133>). Russland habe ab August 2014 das Immobilieneigentum der Kläger auf der Krim beeinträchtigt und schließlich enteignet. Russland hat am Verfahren nicht teilgenommen, sich allerdings im August und September 2015 an den Ständigen Schiedshof gewandt und erklärt, es erkenne die Zuständigkeit eines Schiedsgericht für den Fall nicht an (vgl. PCA, Pressemitteilung v. 9.8.2016).

Im Oktober 2015 wurde ein dreiköpfiges Schiedsgericht eingesetzt. Im April 2017 bestätigte dieses sodann – wie auch die Schiedsgerichte in vier Parallelverfahren bereits – seine Zuständigkeit (für Details: IA Reporter v. 9.11.2017). Der Endschiedsspruch wird nun den Streit aber nicht beilegen, da Russland den Schiedsspruch kaum freiwillig erfüllen wird. Es gilt daher nun für die Kläger, den Schiedsspruch über das New Yorker Übereinkommen von 1958 (NYÜ) zu vollstrecken. Solchen Vollstreckungsverfahren widersetzt sich Russland stets vehement. Dies zeigte eindrucksvoll bereits der Vollstreckungsfeldzug, den der deutsche Unternehmer Franz Sedelmayer gegen Russland führte (anschaulich: *Enteignung – Franz Sedelmayer gegen Russland*, ZEIT Magazin Nr. 47/2014, 14.11.2014). In den Krim-Fällen wird der Staat sich auch auf die Vollstreckungsversagungsgründe des Artikel V NYÜ berufen und insb. vortragen, das Schiedsgericht habe seine Zuständigkeit fehlerhaft bejaht.

Zudem scheint wahrscheinlich, dass Russland die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragen wird. Ein solcher Antrag ist im Sitzstaat des Schiedsgerichts – im hier besprochenen Fall in den Niederlanden – zu stellen. Erfolgreich war Russland dort bereits mit seinem Aufhebungsantrag in der *Yukos-Saga* (PCA Cases No. AA 226–228), der derzeit noch die niederländischen Gerichte beschäftigt, nachdem ihm erstinstanzlich stattgegeben wurde (s. Rechtbank Den Haag, Urt. v. 20.4.2016). Genauso hat Russland bereits Aufhebungsanträge gegen zwei für die Kläger positive Zuständigkeitsschiedssprüche in den parallelen Verfahren *PJSC Ukrnafta v. Russia* und *Stabil et al. v. Russia* (PCA Cases No. 2015-34 & 2015-35) gestellt. Da diese Schiedssprüche in Genf erlassen wurden, ist hierfür allerdings das Schweizer Bundesgericht zuständig (s. AZ 4A_396/2017 für das *PJSC Ukrnafta*-Verfahren).

Das *Everest Estate*-Schiedsgericht war nun zwar das erste Forum, das bzgl. der Krim-Krise zu einer finalen Entscheidung gekommen ist. Zwischenstaatliche und Verfahren von Individuen gegen Russland sind daneben auch noch vor dem IGH, einem UNCLOS-Schiedsgericht (PCA Case No. 2017-06) und dem EGMR anhängig. Weitere Endschiedssprüche in den Investitionsschiedsverfahren gegen Russland dürften auch noch vor den Entscheidungen dieser anderen Foren ergehen. Es scheint aber weitaus unwahrscheinlicher, dass die Kläger in den Investitionsschiedsverfahren genauso schnell ihre Titel gegen Russland durchsetzen können.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Ruhr-Universität Bochum, Massenbergstraße 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.